

BVGer E-4501/2020 vom 3. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4501_2020_d20200903

FR: TAF E-4501/2020 du 3 septembre 2020

IT: TAF E-4501/2020 del 3 settembre 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Nichteintreten auf Mehrfachgesuch und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 3. September 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E-4501/2020 Seite 7

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Prüfungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch vom 6. Juli 2020 nicht eingetreten ist. Das Bundesverwaltungsgericht enthält sich, sofern es den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, einer materiellen Prüfung; es hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Aus der angefochtenen Verfügung gehe nicht klar hervor, weshalb die Vorinstanz das polizeiliche Schreiben vom 12. August 2019 als Fälschung erachte. Es sei weder die Dokumentenprüfung noch das Vergleichsmaterial des SEM offengelegt worden.

E. 3.2

Die Vorinstanz unterzog das polizeiliche Schreiben einer internen Dokumentenanalyse und stellte verschiedene Fälschungsmerkmale fest. Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 17. September 2020 festgehalten, hat die Vorinstanz die Akte der Dokumentenprüfung zu Unrecht als interne Akte klassifiziert, zumal interne Akten Unterlagen sind, denen für die Behandlung eines Falles kein Beweischarakter zukommt, sondern diese vielmehr

ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen (vgl. BVGE 2008/14 E.6.2.1). In der Folge gab sie dem Beschwerdeführer die festgestellten Fälschungsmerkmale nicht bekannt, womit sie dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzte. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Dokumentenprüfung sei ihm nicht offengelegt worden, ist festzustellen, dass bei internen Dokumentenanalysen praxisgemäss ge- wichtige Geheimhaltungsinteressen (vgl. Art. 27 VwVG) bestehen, insbe- sondere bezüglich der Prüfungspunkte bei der Durchführung einer derarti- gen Analyse, die geeignet sind, die Akteneinsicht einzuschränken (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.4, Urteil des BVGer A-3147/2021 vom 24. Au- gust 2022 E. 3.2.4 m.w.H.). Nach Aufforderung durch die Instruktionsrich- terin gab die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Fälschungsmerkmale im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen bekannt. In der Folge nahm der Beschwerdeführer das Recht zur Stellungnahme wahr, womit die Verlet- zung des rechtlichen Gehörs als geheilt zu betrachten ist.

E-4501/2020 Seite 8

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Vorinstanz hätte sein Gesuch als Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuch entgegennehmen müssen. Es sei zwar richtig, dass er einerseits Gründe in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft sowie objektive Nachfluchtgründe im Sinne eines neuen Asylgesuchs geltend mache. Andererseits handle es sich bei sei- nem Gesuch aber auch um ein einfaches Wiedererwägungsgesuch. Die jüngsten Entwicklungen in Sri Lanka führten dazu, dass er aufgrund seiner früheren Aktivitäten verfolgt werde und der Vollzug der Wegweisung unzu- mutbar sei.

E. 3.4

Zur Rechtsnatur der Eingabe vom 6. Juli 2020 führte die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aus, wenn nach Erlass einer ursprünglich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungsverfügung eingetretene erhebliche Gründe in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht würden, handle es sich um ein Mehrfachgesuch. Mit den neuen Vorbringen und den eingereichten Beweismitteln mache der Beschwerdeführer solche Gründe geltend, weshalb die Eingabe als Mehrfachgesuch entgegenzunehmen sei.

E. 3.5

Die Folgegesuche im Asylverfahren sind in Art. 111b AsylG (Wiederer- wägung) und Art. 111c AsylG (Mehrfachgesuch beziehungsweise neues Asylgesuch) geregelt. Die Einordnung, ob ein Folgegesuch als Wiederer- wägungsgesuch oder als Mehrfachgesuch zu behandeln ist, richtet sich danach, welchen Teil der ursprünglichen Verfügung die begehrte Neubeur- teilung betrifft. Um ein Mehrfachgesuch handelt es sich, wenn die gesuch- stellende Person geltend macht, sie erfülle aufgrund einer nachträglich ver- änderten Sachlage die Flüchtlingseigenschaft (BVGE 2014/39 E. 4.5 f. m.w.H.). Eine Wiedererwägung liegt hingegen vor, wenn ein Gesuch um Neubeurteilung einer rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsverfügung ausschliesslich mit neuen Wegweisungsvollzugshindernissen begründet wird. Ein weiterer Anwendungsbereich der Wiedererwägung betrifft die Konstellation, dass die abzuändernde Verfügung beim Bundesverwal- tungsgericht angefochten und durch dieses materiell beurteilt wurde, die Revision des Urteils aber ausgeschlossen ist, weil die geltend gemachten Tatsachen und/oder Beweismittel nach dem Urteil entstanden sind (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [in fine])

BGG). Für solche Fälle hat das Bundes- verwaltungsgericht in BVGE 2013/22 (vgl. E. 12.3) den Rechtsweg via ein beim SEM einzureichendes Wiedererwägungsgesuch ermöglicht.

E-4501/2020 Seite 9

E. 3.6

Die Vorinstanz hat die Eingabe vom 6. Juli 2020 insofern rechtlich zu- treffend als Mehrfachgesuch qualifiziert, als der Beschwerdeführer vor- bringt, aufgrund der veränderten Lage in Sri Lanka durch die Wahlen sei er als ethnischer Tamile bei einer Rückkehr einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt. Dabei handelt es sich um einen klassischen objektiven Nach- fluchtgrund. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Um- stände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen. Ein solcher ist beispielsweise dann gegeben, wenn ein Regimewechsel oder eine drastisch verschlech- terte Sicherheitslage nach der Ausreise einer Person dazu führt, dass im Falle einer Rückkehr eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Die insofern zutreffende rechtliche Qualifikation des Gesuchs wird auf Be- schwerdeebene auch nicht bestritten.

E. 3.7

Unzutreffend ist hingegen die von der Vorinstanz vorgenommene recht- liche Qualifikation als Mehrfachgesuch, soweit der Beschwerdeführer vor- bringt, die bisher als unglaublich erachtete Verfolgung könne er mit neuen Beweismitteln belegen. Die eingereichten Beweismittel sind nach Ab- schluss des ordentlichen Asylverfahrens entstanden. Gemäss BVGE 2013/22 sind nach dem Urteilszeitpunkt entstandene Beweismittel, welche dazu geeignet sind, vorbestandene Tatsachen zu beweisen, im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs beim SEM einzureichen (vgl. a.a.O. E. 6 ff.). Die Vorinstanz hätte demnach diese Beweismittel als qua- lifizierte Wiedererwägungsgründe einstufen und prüfen müssen.

E. 3.8

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen hat die Vorinstanz das Ge- such des Beschwerdeführers zu Unrecht ausschliesslich als Mehrfachge- such qualifiziert. Sie hat die Eingabe vom 6. Juli 2020 als Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuch entgegenzunehmen.

E. 4

Ferner macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz hätte auf das Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuch eintreten müssen. Nicht gehörig begründete Folgegesuche können zwar als Ausdruck einer mangelnden Mitwirkung gemäss Art. 111b Abs. 1 und Art. 111c Abs. 1 AsylG in Verbin- dung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG mit einem Nichteintretensentscheid erledigt werden (vgl. BVGE 2014/39 E. 5.5 und E. 7.1). Der Beschwerdeführer hat sein Gesuch mit einer 15-seitigen Begründung eingereicht, in welcher er auf die neuen Tatsachen und Beweismittel eingeht und darlegt, inwiefern bereits im Zeitpunkt der Ausreise eine Furcht vor Verfolgung bestanden habe. Ferner hat er erläutert, dass er als ethnischer Tamile aufgrund der

E-4501/2020 Seite 10 veränderten Lage in Sri Lanka bei einer Rückkehr einer erhöhten Gefähr- dung ausgesetzt sei. Das Gesuch ist demnach genügend substantiiert be- gründet. Die Vorinstanz hat, sofern die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, über das Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuch materiell zu entscheiden.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt werden (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Die Verfügung vom 3. September 2020 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, das Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers im Sinne der Erwägungen zu beurteilen. Angesichts der Rückweisung der Sache erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen und eingereichten Beweismitteln auf Beschwerdeebene.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die mit Zwischenverfügung vom 13. Oktober 2020 gewährte unentgeltliche Prozessführung ist gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Kostennote vom 10. Januar 2022 weist der Rechtsvertreter einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 5,2 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.– und Auslagen in der Höhe von Fr. 48.– (total Fr. 1'731.80, inklusive Mehrwertsteuerzuschlag) aus. Der Aufwand erscheint angemessen und der Stundenansatz von Fr. 300.– bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Unter Berücksichtigung der Eingaben vom 13. Juli 2022, 10. August 2022 und 22. August 2022 ist der Aufwand auf sechs Stunden und die Auslagen auf Fr. 66.– festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'005.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

E-4501/2020 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.